

Handlungsempfehlung für finale Befassungen in Fakultätsräten unter Berücksichtigung der geänderten Geschäftsordnung des Senates in 03/2022

Unter Bezugnahme auf die aktualisierte Geschäftsordnung (GO-S) des Senates und die dort bestimmte entsprechende Anwendung (vgl. § 13 GO-S) in einem Fakultätsrat (FR) ergibt sich nach dem HSG LSA und vorbehaltlich abweichender Regelungen eines Fakultätsrats in einer eigenen Geschäftsordnung nachstehende Empfehlung der Handhabung:

1. Beschlussfassung im FR/Grundsatz:

Es findet § 7 Abs. 2 GO-S Anwendung (*Ja-/Nein-Stimmen, ungültige Stimmen und Enthaltungen werden ermittelt, die Anzahl der Ja-Stimmen muss die der Nein-Stimmen übersteigen; Enthaltungen bleiben insoweit unberücksichtigt*).

2. Beschlussfassung im FR/Ausnahmen:

Die Abstimmung erfolgt entsprechend § 7 Abs. 3 GO-S (*Enthaltungen werden zu den abgegebenen Stimmen gezählt; die Zustimmung zu einem Antrag liegt vor, wenn die Anzahl der Ja-Stimmen die der Nein-Stimmen und Enthaltungen übersteigt*) in folgenden Fällen:

- alle Vorschläge der Fakultät zu finalen Befassungen des Senates gem. § 67a Abs. 4 HSG LSA (*Berufungsvorschläge¹, Bestellung HonorarprofessorInnen, Verleihung Titel apl.*)
- alle Entscheidung, die dem erweiterten Fakultätsrat gem. § 77 Abs. 5 HSG LSA vorbehalten sind²:
 - für die Durchführung von Habilitationsverfahren
 - Beschlussfassungen über die Habilitationsordnung
 - Beschlussfassungen über Promotionsordnungen
- bei allen Insbesondere-Entscheidungen nach § 77 Abs. 2 S. 5 HSG LSA, die keine weitere Vorlagepflicht beim Rektorat etc. bedingen bzw. im Umkehrschluss zu § 67a Abs. 3 a) HSG LSA die abschließende Entscheidungskompetenz dem FR zuweisen:
 - Studien- und Prüfungsordnungen³
 - Verleihung von HS-Graden inkl. Promotionen
 - Satzungen betreffend Studienplatzvergabe
- Befassungen, die Ausdruck der Qualitätssicherung durch die Fakultät sind⁴

¹ Vgl. aber auch § 77 Abs. 5 HSG LSA

² um so der besonderen Beteiligung der nicht in den Rat gewählten ProfessorInnen/ (habilitierten) JunioprofessorInnen Rechnung zu tragen

³ Studiengänge werden allein von der Fakultät getragen

⁴ Ggf. inhaltlich Teilmenge auch der vorbenannten Fälle